

dere Berufspflicht zur Beobachtung der durch die Straftat verletzte Aufmerksamkeit besteht. Voraussetzung für die Anwendung des Abs. 2 ist daher nur eine Tätigkeit, für die der Täter durch seinen Beruf eine bessere Einsicht und Sachkunde erlangt hat. Das RG. ist aber auch insofern sehr streng, als es zum Gewerbebetrieb alle Hilfs- und Nebenvorrichtungen zählt, die den Betrieb unmittelbar oder mittelbar fördern. So rechnet es z. B. zum Betriebe des Schlachtergewerbes die Benutzung von Fuhrwerken und Fahrrädern, und so ist es auch in einer der letzten Entscheidungen zur Verurteilung nach dem erhöhten Strafmaß bei einem Fabrikbesitzer gekommen, der auf einer Fahrt mit seinem Kraftwagen fahrlässig eine Körperverletzung verursacht hatte, indem es ausführte, daß er den Wagen für alle mit dem Fabrikbetrieb zusammenhängenden Reisen, also zum Besuche von Kunden zwecks Entgegennahme von Bestellungen und zu sonstigen geschäftlichen Besorgungen für das Unternehmen benutze. Dann stellten sich aber seine Geschäftsfahrten im Rahmen des Fabrikbetriebes als eine dazugehörige gewerbliche Hilfs- und Nebentätigkeit dar, die ihm eine bessere Einsicht und Sachkunde auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens vermittelte. Er sei deshalb bei einer jeden Fahrt mit dem Kraftwagen ohne weiteres „vermöge seines Berufes oder Gewerbes zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet.“

Das RG. steht also auf dem Standpunkt, daß, wer zur Ausübung seines Berufes usw. eine Hilfstätigkeit nötig hat oder auch nur ausübt, auch verpflichtet ist, diese immer und zu jeder Zeit besonders aufmerksam wahrzunehmen, selbst wenn die einzelne Handlung nicht innerhalb der Berufstätigkeit liegt. So unterliegt er der erhöhten Haftung selbst dann, wenn er z. B. Sonntags eine Spazierfahrt — also keine geschäftliche pp. Fahrt — unternimmt! Gegen die Ansicht des RG. ist des öfteren und mit guten Gründen Stellung genommen worden. Der bekannte Münchener Rechtslehrer Frank führt z. B. aus, daß sich gerade bei dem ersteren Fall das Bedenkliche zeige. Fahrräder würden heutzutage (und das kann heute schon oder wird bald auch von Kraftwagen und -Rädern gelten), von Personen aller Berufsklassen gebraucht, teils zu beruflichen, teils zu anderen Zwecken. Es sei aber gar nicht zu verstehen, wieso der spazierenradelnde Metzgerbursche — der geschäftlich auch ein Fahrrad benutzt — deshalb zu größerer Aufmerksamkeit verpflichtet sein sollte, als der das gleiche tuende Student, weil das Metzgergewerbe mit Hilfe von Fahrrädern betrieben wird. Auch Hebammen bedienen sich des Fahrrades; überführe nun eine solche einen Menschen, so sei es doch wunderlich zu sagen, daß sie vermöge ihres Hebammenberufes zu besonderer Aufmerksamkeit beim Radeln verpflichtet wäre. Nach seiner Ansicht wird es daher ganz im allgemeinen richtiger sein, wenn man die Stellen des StGB. unter Ausschließung der Hilfsvorrichtungen nur auf solche Tätigkeiten bezöge, die in Ausübung des Amtes, Berufes oder Gewerbes erfolgen und als dessen unmittelbarer Ausdruck erscheinen.

Wenn auch das RG., wie gerade auch die allerletzten Entscheidungen zeigen, kaum von seiner Rechtsprechung abweichen wird, so erkennt es doch an, daß z. B. der gewerbliche Arbeiter, der regelmäßig ein Fahrrad benutzt, um den Weg zu und von der Arbeitsstelle zurückzulegen, nicht in Ausübung seines Berufes begriffen ist, und daß die Benutzung eines Kraftwagens lediglich zwecks Beförderung zur Berufsstätte wohl durch den Beruf veranlaßt, nicht aber selbst Berufs-